

Anhang 7

Standardlösungen für den Ersatz von Wärmeerzeugern gemäss § 19 Abs. 2 lit. a EnV

1. Von den folgenden Standardlösungen müssen mindestens zwei innert drei Jahren nach dem (Wieder-)Einbau einer fossilen Heizung umgesetzt werden oder bereits umgesetzt sein:
 - a) kompletter Fensterersatz entlang der thermischen Gebäudehülle. Bedingung: $U_g \leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$, Abstandhalter in Edelstahl oder Kunststoff;
 - b) Dämmung der Fassade; Bedingung: $U \leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - c) Dämmung des Dachs; Bedingung: $U \leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - d) Einbau einer thermischen Solaranlage für die Wassererwärmung. Bedingung: Kollektorfläche (massgebend ist die verglaste, selektiv beschichtete Absorberfläche) mindestens 2% der Energiebezugsfläche;
 - e) Einbau einer Photovoltaik-Anlage und eines Boilers mit Elektro-Einsatz, die die Bedingungen von Anhang 6, Ziff. 2 und 3 erfüllen;
 - f) Einbau eines Wärmepumpenboilers, der die Bedingungen von Anhang 6, Ziff. 2 und 3 erfüllt.
2. Eine der folgenden Standardlösungen muss innert drei Jahren nach dem (Wieder-)Einbau einer fossilen Heizung umgesetzt werden oder bereits umgesetzt sein:
 - a) Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftungsanlage mit einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70%. Mindestens 90% der EBF müssen von der Anlage versorgt werden.
 - b) Einbau einer thermischen Solaranlage für Wassererwärmung und Heizungsunterstützung. Bedingung: Kollektorfläche (massgebend ist die verglaste, selektiv beschichtete Absorberfläche) mindestens 7% der Energiebezugsfläche.
3. Die Festlegung der Standardlösungen basiert auf einem massgebenden Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von $100 \text{ kWh/m}^2\text{a}$.
4. Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.
5. Sollte keine dieser Standardlösungen technisch möglich sein, kann die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer verpflichtet werden, erneuerbare Energien in gleichem Umfang zu beziehen.